

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 44

Artikel: Verordnung über das Schulwesen des Kts. Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 2. November 1877.

Nro. 44.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Verordnung über das Schulwesen des Kts. Appenzell A.-Rh.

(Entwurf der Landesschul-Kommission.)

§ 2. Die Gemeindeschulkommissionen sind alljährlich von den Gemeindevorständen zu wählen. (Hier fallen uns auf: die allzuleicht einen grossen Wechsel zulassende kurze Amtsdauer und die für das Ländchen der Demokratie par excellence sonderbare Umgehung der unmittelbaren Volkswahl.)

§ 5. Die Landesschulkommission ist ermächtigt, unter Genehmigung des Regierungsrathes Lehrmittel für die öffentlichen Primarschulen (einschliesslich Uebungs- und Mittelschulen) obligatorisch einzuführen; ihr steht auch zu, zweckmässige Lehrmittel zur Einführung zu empfehlen. (Wenigstens der Lockerung eines starren Obligatoriums ist hier Raum gelassen, um so eher, als der Zwang dem Reg.-Rathe vorbehalten, die Anwendung der Freiheit aber der Erziehungsbehörde anheim gegeben ist.)

§ 6. Obligatorisch einzuführende Lehrmittel und die Entwürfe zu den Lehrplänen für die öffentlichen Primarschulen sind der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7. Periodisch funktionirende Inspektoren werden vom Regierungsrath auf Vorschlag der Landesschulkommission gewählt. Aus den Inspektionsberichten ist den Lehrern, was sie betrifft, mitzutheilen.

§ 8. Schulzeit: Sieben volle Jahre Alltagsschule, dann 2½ Jahr Uebungsschule; wöchentlich: Oberklassen: Sommer 17½ Std., Winter 15 Std.; Unterklassen immer 12 Std.; Uebungsschule 6 Std. Nach 6 Alltagsschuljahren ist der Eintritt in eine Real-(Sekundar-)Schule gestattet. Zwei Realschuljahre entbinden vom weiteren Besuche der Uebungsschule. Die jährlichen Ferien (§ 24) betragen bloss 4 Wochen.

(Wir beglückwünschen die Kinder des schönen Appenzellgebietes, dass sie so in «Freiheit dressirt», d. h. dass sie nur Halbtagschulen zu durchwandern haben. So kann ein gesund Geschlecht auch fürder gedeihen! Ein weiteres Alltagsschuljahr freilich möchte es wol noch ertragen. Nach der nun errungenen Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes sollte auch in Appenzell A.-Rh. ein weiterer Schritt in dieser Richtung nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegen.)

§ 10. Eine Arbeitsschule für die Mädchen — nach einem zu erlassenden Regulativ — und Turnunterricht für die Knaben bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre sind obligatorisch. Von da ab ist der militärische Turnunterricht Verwaltungssache der Militärkommission.

§ 11 verpflichtet die Landesschulkommission zu einem alljährlichen Bericht an den Regierungs- und Kantons-

rath und je nach 10 Jahren zu einer öffentlichen summarischen Rechenschaft über das gesammte Schulwesen.

§ 15. Unter den liberal gehaltenen Entschuldigungsgründen für Absenzen (eigene Krankheit und solche in der Familie, weiter und schwieriger Schulweg, böse Witterung, Heuernte) findet sich als letzte Lizenz: «Kirchliche Festtage für diejenigen Kinder, welche einer besondern Religionsgenossenschaft angehören.»

§§ 8 und 23. «Der Besuch der Religionsstunden in der Schule ist nicht verbindlich.» Vom Nichtbesuch ist dem Präsidium der Gemeindeschulkommission Mittheilung zu machen.

§§ 29 und 34. An Lehramtsbeflissene (Seminaristen) beiderlei Geschlechts werden Staatsstipendien einzeln im Maximum von Fr. 400 jährlich ertheilt. Lehramtskandidaten für Realschulen können zu Gunsten ihrer Ausbildung je Fr. 600 jährlich im Maximum als unverzinsliches Anleihen erhalten.

§§ 32 und 45. Jeder Stipendiat hat nach beendigten Studien eine Prüfung vor der Landesschulkommission abzulegen. Das Wahlfähigkeitszeugniss kann aber auch «auf Grund von Patenten» aus andern Kantonen oder dem Auslande ertheilt werden.

§ 33. Dient ein Stipendiat dem Kanton nicht volle 6 Jahre, so ist die erhaltene Unterstützungssumme zurück zu zahlen. Dem Reg.-Rathe steht «unter triftigen Gründen» das Recht zum theilweisen oder ganzen Erlass der Rückerstattung zu.

§ 36. «Zur Unterstützung und Hebung des Schulwesens in den Gemeinden wird ein jährlicher Kredit aus der Staatskasse im Betrage von höchstens Fr. 5000 ausgesetzt.»

§ 38. Um den Bau zweckmässiger Schulhäuser nach genehmigtem Plane zu fördern, ist der Regierungsrath zur Verabreichung von Prämien im Betrage von Fr. 1000 à 2000 ermächtigt.

§§ 39 und 40. «Der Regierungsrath kann zur Errichtung von Real- oder Mittelschulen einen Beitrag von Fr. 500 à 1000 verabreichen.» Gehörig vorgebildete unbemittelte Schüler müssen in solch einer staatlich subventionirten Schule unentgeltliche Aufnahme finden. Zur Mehrung solch unentgeltlichen Besuches der Realschulen kann der Regierungsrath jährlich höchstens Fr. 500 verabfolgen.

§ 42. Der Staat unterstützt die (freiwilligen) Fortbildungsschulen nach Massgabe der Zahl der Theilnehmer, der Leistungen und der Kosten.

§ 43. Die Landesschulkommission kann auf die Genehmigung des Regierungs- und Kantonsraths hin Fortbildungskurse für die Primarlehrer und Anleitungskurse für angehende Arbeitslehrerinnen veranstalten.

Betreffend die Privatschulen finden sich verschiedene Bestimmungen:

§§ 2, 5, 9, 20. Sie stehen unter der Aufsicht der Gemeindeschulkommissionen, können aber auch von der Landesschulkommission direkt beaufsichtigt werden. Die Lehrpläne der Real- und Privatschulen unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Landesschulkommission. In den Privatschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht geringer sein als in den öffentlichen Schulen. Real- oder Privatschüler im Alter von Alltagsschülern stehen diesen in Bezug auf die Ahndung der Absenzen (Warnung und Weisung vor das Gemeindegerecht) gleich.

(Schlussbemerkungen der Redaktion des Päd. Beob.) Die «Verordnung» macht fast insgesamt den Eindruck einer klaren, republikanisch einfachen Vorlage, fern von jeder bürokratischen Reglementirerei. Sie ist von der freien Luft der Appenzellerberge durchhaucht. Da herrscht noch viel urwüchsige alemannische Gemeindefreiheit. Und doch ist das Ausserappenzellische Schulwesen nicht etwa der geringsten eines in Israel. Schulhäuser, Lehrerbesehung, innere Leistungen der Volksschule dürfen sich gar wol sehen lassen. Immerhin ist eine noch weitergehende Verstärkung dieses geistigen Gegengewichts wider die misslichen Einflüsse (neben den guten) einer vorwiegenden industriellen Bestthätigung sehr zu wünschen.

Eine redaktionelle Ungenauigkeit und darum Unklarheit scheinen die §§ 5 und 39 bei einer Gegeneinanderstellung zu enthalten. Dort ist von Uebungs- und Mittelschulen im Gegensatz zu den Real- und Privatschulen die Rede, hier von Real- oder Mittelschulen. Letztere Bezeichnung ist also schwankend — Irrthum in unserer Auffassung vorbehalten!

Londoner Lehrer- und Lehrerinnen-Markt.

M-Korrespondenz.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich nicht auf die eigentlichen Staats- oder Nationalschulen, wie sie hier genannt werden, sondern auf die Privatschulen, deren Zahl etwa doppelt so gross ist, als die der obligatorischen Staatsschulen. Wer in England eine Schulstelle sucht, sei er Engländer oder Fremder, kann verschiedene Wege gehen:

1) Er kann eine solche erhalten durch Empfehlung von Seite einer berühmten Grösse wie z. B. des Prof. Max Müller etc.; das ist derjenige Weg, welcher am sichersten zum Ziele und zugleich auch zu den bestbezahlten Stellen führt. Zu einer solchen Empfehlung zu kommen, hat aber grosse Schwierigkeit, die nur von sehr Wenigen überwunden werden kann. Eine gute Empfehlung ist hier natürlich mehr werth, als die grössten Kenntnisse, als das glänzendste Talent und, damit ich's gleich bemerke, als die besten Zeugnisse der Welt, insofern sie nicht von einem Engländer ausgestellt sind. Wer also von der Schweiz oder Deutschland oder überhaupt vom Continent herkommt, sei er an einer Universität gewesen oder nicht (es hilft ihm alles nichts), der lasse seine Zeugnisse getrost bei Hause, sie nützen ihm ohne «Empfehlung» nicht das Allermindeste. Diess zur Ernüchterung und Warnung aller Derer, die, auf gute Zeugnisse gestützt, eine Stelle hier suchen. Sogar Doktor oder Professor einer deutschen Universität zu sein, hat hier in den Augen der Engländer sehr wenig Werth, sie kennen bloss zwei Universitäten, deren Grade sie respektiren, die von Oxford und Cambridge; sogar die Londoner-Universität gilt nicht viel; sie ist noch zu jung.

2) Er mag ein Inserat in die «Times» setzen, das Blatt, das für diese Zwecke vorzüglich benutzt wird (das ist vorzüglich der Weg für die Damen), und darin angeben, was

er lehren will, wobei er ein wenig Uebertreibung (Réclame) mitunterlaufen lassen muss. Dann mag er gewärtigen, ob er eine Antwort von irgend welcher Seite erhalte, was gewöhnlich nicht der Fall sein wird (mit Ausnahme, wie schon gesagt, für Damen).

3) Der gewöhnlichste Weg, den wol 99 von 100 gehen müssen, ist der, sich an die Agenten zu wenden. Es bestehen in London eine ganze Reihe solcher Schulagenturen, wovon die bedeutendsten folgende sind: Biver, Orellana & Cie.; Carteret-Bisson & Cie.; Askin & Gabitas; Preceptor's College Agency etc. Kommt man dahin und meldet sich um eine Stelle, so hat man in erster Linie einen Fragebogen auszufüllen, enthaltend eine Reihe von Fragen über Alter, Grösse, Heimat, Studienzeit, -Ort und -Umfang, was für Sprachen, Mathematik (wie viele Bücher des Euclid und welche), Musik (was für Instrumente), Zeichnen (was für Arten) etc. etc. [Namentlich sind die Fremden gesucht, die sich auf's Klavierspielen und Zeichnen verstehen.] Auf «Erfahrung» wird Werth gelegt; sie muss aber in einer englischen Schule erworben sein und keineswegs auswärts. Ist der Bogen ausgefüllt, so hat der Aspirant dem Agenten 1 Shilling (1 Fr. 25 Rp.) oder der erstgenannten Firma 2 Shilling für Schreibgebühr und Porto zu bezahlen und muss sich zugleich verpflichten, dem Agenten, wenn er durch ihn eine Stelle erhält, 5% seines Einkommens zu bezahlen. Vielleicht gibt ihm der Agent jetzt bereits eine Reihe von Adressen von Schulvorstehern, an welche er sich wenden kann. Hat er keine zur Hand, sendet er ihm später solche zu. Alle Kandidaten erhalten selbstverständlich die gleichen Listen. Ein gedrucktes Formular derart liegt mir vor: es heisst:

Mein Herr!

Schreiben Sie gefälligst sogleich an Dr. N. N., Schule in N., welcher einen Lehrer verlangt für Deutsch, Französisch, Musik und Zeichnen.

Gehalt 30—40 Pfd. St. Resident [d. h. mit Kost, Logis und Ueberwachung der Schüler, sogenannte duties].

Geben Sie darin vollständig Ihre Qualifikationen, Alter, Erfahrung an und senden Sie Copien Ihrer Zeugnisse.

Ihre ergebenen

Biver & Orellana.

Voller Hoffnung schreibt der Kandidat nun seine Briefe, erhält fast alle Tage neue Adressen, schreibt von Neuem sammt allem Zubehör; schon hat er 20—30 Briefe abgeschickt und — noch keine Antwort erhalten. Seine Hoffnung schwindet, er ist schon bedeutend enttäuscht; plötzlich erhält er einen Brief vom Agenten, er möchte sich am folgenden Tage bei ihm zu bestimmter Zeit einstellen, um sich einem Herrn Schulvorsteher zu präsentiren. Neue Hoffnung belebt ihn; er stellt sich ein und wird in ein Zimmer gewiesen, wo ein sechsstöckiger englischer Schulvorsteher ihn erwartet, mit äusserst freundlicher Miene ihn anredet — aber bald findet, dass er ihn nicht brauchen könne, weil der Mann noch zu wenig Englisch verstehe, oder weil er noch keine «experience» in England habe, oder weil er noch zu jung und vermöge seines «gewaltigen Barts» seinen Schülern nicht imponiren könne, weil er zu klein sei (6' muss er mindestens haben), weil er kein Virtuos auf dem Klavier, oder, obschon er ein guter Zeichner, nicht zugleich noch ein Maler sei; item — er wird verabschiedet. Dabei kann es auch vorkommen, dass er nicht gefällt, weil er keinen englischen langen und eingeknüpften Rock (einen frockcoat) trägt; denn die Engländer sind in diesem Punkte sehr «particular». Enttäuschter als je geht er wieder heim und so folgt eine Ernüchterung der andern. Schliesslich ist er froh, wenn er nur eine Stelle erhält, die ihm Kost und Logis und vielleicht noch ein elendes Sackgeld einträgt.

Bisweilen legt ihm der Agent auch etwa die Frage vor: Soll ich Sie empfehlen?, was wohl nichts anderes heisst,